

FAQ – Beherbergungssteuer

1. Was ist die Beherbergungssteuer und wo wird sie erhoben?

Die Beherbergungssteuer wird bei entgeltlicher Übernachtung im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken erhoben. Sie betrifft insbesondere Hotels, Motels, Jugendherbergen, Ferienwohnungen und Privatzimmervermietung (Airbnb und Co.), jedoch auch sonstige Beherbergungsanbietende, wie beispielsweise Campingplätze und Schiffe. *Nicht betroffen sind Einrichtungen wie Krankenhäuser und Pflegeheime sowie kostenlose Übernachtungen im Privatbereich.*

2. Ab wann gilt die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer gilt für Übernachtungen ab dem 01.04.2026. Sie beruht auf der am 04.11.2025 vom Stadtrat verabschiedeten Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Beherbergungen in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Diese ist hier öffentlich einsehbar. [LINK zur Satzung.](#)

3. Muss für Buchungen, die vor dem 01.04.2026 gebucht wurden Beherbergungssteuer gezahlt werden?

Relevant für die Erhebung ist das Datum der Übernachtung, d.h. unabhängig vom Buchungsdatum muss für alle Übernachtungen ab dem 01.04.2026 Beherbergungssteuer gezahlt werden.

4. Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer beträgt 3,5% des Aufwandes für die Übernachtungsleistung einschließlich Mehrwertsteuer. Zusatzleistungen wie Frühstück und andere Dienstleistungen werden nicht besteuert (§ 4 Abs. 2 Beherbergungssteuersatzung).

5. Ich biete Übernachtungen im Stadtgebiet Saarbrücken an. An wen muss ich mich wenden?

Zuständige Behörde ist das Stadtsteueramt
Kohlwaagstraße 4
66111 Saarbrücken
stadtsteueramt@saarbruecken.de

6. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Für die Stammdatenerfassung und die Erklärung der Beherbergungssteuer werden Vordrucke bereitgestellt. Die Erklärung der Beherbergungssteuer ist halbjährlich einzureichen mit Fristen zum 15.07 und 15.01 eines Jahres.

Die Steuer ist in der Anmeldung mit dem Steuerformular selbst zu errechnen und fristgerecht zu entrichten. Falls Sie mehrere Beherbergungsbetriebe unterhalten, ist für jeden Beherbergungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung sowie Erklärung einzureichen.

7. Wer ist Steuerschuldner und Steuerentrichtungspflichtiger?

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast, welcher die Beherbergungsmöglichkeit in Anspruch nimmt.

Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, d.h. der Betreiber ist dafür zuständig den fälligen Betrag von den Gästen einzuziehen und an die Stadt Saarbrücken abzuführen.

Landeshauptstadt



8. Die Beherbergungsleistung wurde nicht in Anspruch genommen. Ist die Beherbergungssteuer dennoch zu zahlen?

Bei Nichterscheinen („No-Shows“) des Gastes fällt die Beherbergungssteuer an. Die Beherbergungsleistung wurde gebucht und der Beherbergungsbetrieb hat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Gast das Zimmer bereitgehalten. Es kommt nicht darauf an, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

9. Die Übernachtung wurde storniert. Ist die Beherbergungssteuer dennoch zu zahlen?

Im Fall einer kostenlosen Stornierung fällt keine Beherbergungssteuer an. Bei einer kostenpflichtigen Stornierung ist die Stornierungsgebühr nicht als Beherbergungsentgelt zu sehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung. Voraussetzung ist, dass es sich ausdrücklich um eine Stornierungsgebühr bzw. Stornierungskosten handelt und nicht um anteilige Übernachtungskosten. Wenn der Guest aufgrund der Stornierung zur Zahlung eines (Teil-)Betrages verpflichtet ist, fällt die Beherbergungssteuer auf diesen (Teil-)Betrag an.

10. Was geschieht, wenn der Beherbergungsbetrieb seinen obliegenden Pflichten nicht nachkommt?

Der Beherbergungsbetrieb ist dazu verpflichtet

- die Steuererklärung vollständig und korrekt innerhalb der festgesetzten Frist abzugeben
- die ihm obliegenden Aufbewahrungs-/ Auskunfts-/ Nachweis-/ Mitwirkungspflichten zu erfüllen
- den Beauftragten der Stadt Saarbrücken bei der Überprüfung der Angaben in einer Steueranmeldung Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Zugang zu den Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zu gewähren und die Geschäftsunterlagen auf Anforderung zu übersenden.

(§ 12 i.V.m. §§ 7, 8, 10 und 11 Beherbergungssteuersatzung)

Zuwiderhandlungen können gemäß §§ 13, 14 KAG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.